

FAQ IT-Administration an Schulen

Wichtige Fragen und Antworten rund um die Förderung gemäß „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm Administration des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren an Schulen“ (Administrationsförderrichtlinie – AdminFöRL M-V)

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Auf- und Ausbau von professionellen Strukturen zur Administration und zum Support schulischer IT-Infrastruktur, welche im direkten Zusammenhang mit den gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen des zügigen Auf- und Ausbaus digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen im Rahmen des DigitalPakts Schule stehen.

Zuwendungsfähig sind:

- a) eigene Personalausgaben des Schulträgers für professionelle Administrations- und Support-Strukturen (Personal, das beim Schulträger angestellt ist),
- b) Sachausgaben durch die Beauftragung externer Dritter für professionelle Administrations- und Support-Strukturen (Administrations- und Supportaufträge an externe Dienstleister oder kommunale Aufgabenträger),
- c) Sachausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung der bei den Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen und Administratoren in Höhe von bis zu 10.000 Euro einmalig pro Fachkraft. Dies gilt auch für Personen, deren Personalausgaben bereits über die Admin-FöRL gefördert wurden. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden (sollen), haben.

Die Administrationsleistungen bzw. die Qualifizierung stehen in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 (Förderprogramm „Basis-DigitalPakt Schule“) sowie dessen Zusatzvereinbarungen zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (Sofortausstattungsprogramme zur Förderung von „schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler“ und „Leihgeräte für Lehrkräfte“).

Konkret soll(en) die geförderte(n) Administrations- bzw. Qualifizierungsmaßnahme(n) dazu dienen, die Betreuung, Pflege, Wartung und Instandhaltung der im DigitalPakt Schule geförderten Investitionen (digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen) dauerhaft zu sichern und technische Supportstrukturen auszubauen und zu professionalisieren.

Administration umfasst daher insbesondere die technische Planung, die Installation, die Konfiguration, die Wartung, den Support und die Pflege der informationstechnischen Infrastruktur (Hardware und Software) und der Endgeräte einer oder mehrerer Schulen. Eingeschlossen sind Serviceleistungen für die

Sicherstellung des laufenden Betriebs der pädagogisch genutzten Anlagen und Systeme im Bewilligungszeitraum.

Aufgaben von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren

Die Aufgaben von IT-Administrierenden bzw. entsprechende Beauftragungen im Rahmen von Administrationsverträgen sind vielfältig. Sie stehen im Zusammenhang mit den im DigitalPakt Schule und dessen Endgeräte-Zusatzvereinbarungen getätigten unterschiedlichen Investitionen (u. a. pädagogische Netzwerke, Hardware, betriebserforderliche Software, Endgeräte). Dabei fallen die unterschiedlichsten Tätigkeiten von der technischen Planung, Einrichtung und Konfiguration der Infrastrukturkomponenten über deren Instandhaltung, Überwachung bis hin zur Sicherung der Funktionsstabilität durch ein differenziertes Sicherheitsmanagement bzw. die Analyse und Beseitigung von auftretenden Störungen (z. B. Betrieb einer Hotline und eines Ticketsystems) an.

Was ist nicht zuwendungsfähig?

Administration meint die technischen Prozesse bis hin zur konkreten Betreuung von Hardware in pädagogischen Netzwerken, nicht die Verwaltung der Hardware im Sinne von Inventarisierungs- oder Assetmanagementprozessen. Ausgeschlossen ist die Förderung von Schulverwaltungsprozessen aller Art. Von der Förderung ausgenommen sind auch die Administration von Schulverwaltungssystemen, -geräten und -anwendungen.

Nicht zuwendungsfähig sind damit beispielsweise Tätigkeiten wie die Herausgabe von Geräten, das Einsammeln von Geräten, die Sortierung und das Aufbewahren von Leihverträgen.

Auch die Vorarbeiten und die Erstellung von Medienentwicklungsplänen sind Teil der Verwaltung und nicht der technischen Administration, daher ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Ausgeschlossen von der Förderung sind damit ebenso Administrationsleistungen für Endgeräte im Sekretariatseinsatz, für digitale schwarze Bretter (Vertretungspläne etc.), Drucker und Kopiergeräte in Schulbüros und Anwendungen für Aufgaben der Schulverwaltung.

Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkabelungsarbeiten der Netzwerkinfrastruktur an Schule(n) oder zum Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen. Zudem sind Planungsleistungen für die infrastrukturelle Ertüchtigung einer Schule nicht zuwendungsfähig.

Bei der Abrechnung von Personalausgaben ist zu beachten, dass Personal, welches bereits vor dem 03.06.2020 mit Aufgaben der Administration von digitalen Geräten und Strukturen (z. B. Computerraum, Beamer) betraut war, welche immer noch im Einsatz sind bzw. die im Rahmen des DigitalPakts Schule nur erneuert wurden, nicht zuwendungsfähig ist. Hier wäre die Zusätzlichkeit nicht gegeben. Weiterhin ist auch

die Arbeitsplatz- bzw. Büroausstattung der IT-Administrierenden nicht zuwendungsfähig.

Wie sind die einzelnen Administrationsmaßnahmen zu erfassen?

Im Antrag zur Administrationsförderung ist durch den Antragsteller wie auch im Basis-DigitalPakt Schule eine Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Maßnahme) darzustellen. Gemeint ist damit ein Ausgabenplan (Ausgabenansätze) zu den beantragten Administrationsmaßnahmen einschließlich der Angabe des Projektzeitraumes. Hintergrund hierfür ist die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ die in diesem Punkt Bezug nimmt auf die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, so dass die Regelungen gemäß § 6 Verwaltungsvereinbarung (Antragswesen) auch für die IT-Administrationsförderung gelten.

Darüber hinaus sind für die Berichte nach § 12 und § 18 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule an den Bund detaillierte Angaben über die bewilligten Administrationsmaßnahmen erforderlich und im Antragsformular abzubilden. Der Bund fordert in diesem Zusammenhang eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung nach Art und Umfang der einzelnen Maßnahmen. In der Kurzbeschreibung zum Vorhaben ist daher Folgendes plausibel und nachvollziehbar zu beschreiben:

Angaben bei Personal-/Sachmittelausgaben

- Darstellung, ob es sich um eine bereits angestellte bzw. neu eingestellte Person, einen kommunalen Aufgabenträger oder einen externen Dienstleister handelt
- Dauer der Beschäftigung bzw. Laufzeit des Vertrages
- Stellenumfang der Aufgabe: Stundenanzahl in Vollzeitäquivalent (Beschäftigungsumfang in Wochenstunden)
- primäre Aufgaben für angestellte IT-Administrierende sowie kommunale Aufgabenträger oder externe Dienstleister
- Aktenzeichen der mit der Administrationsmaßnahme verbundenen Investitionsmaßnahme(n) im Rahmen des DigitalPakts Schule und dessen Zusatzvereinbarungen. Hier können also auch die Sofortausstattungsprogramme für „schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler“ sowie „Leihgeräte für Lehrkräfte“ verwendet werden.

Angaben bei Weiterbildung/Qualifizierung

- Titel und Inhalt der Weiterbildung/Qualifizierung (z. B. spezifische Software oder Technologien)
- Bezug zur genutzten Technologie/System an den Schulen
- Anzahl der Teilnehmenden seitens des Schulträgers
- Dauer/Zeitumfang der Weiterbildung/Qualifizierung
- Aktenzeichen der mit der Administrationsmaßnahme verbundenen Investitionsmaßnahme(n) im Rahmen des DigitalPakts Schule und dessen Zusatzvereinbarungen (Sofortausstattungsprogramme für „schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler“ sowie „Leihgeräte für Lehrkräfte“)

Die Maßnahmenbeschreibung fordert Angaben zu primären Aufgaben der IT-Administratorin/des IT-Administrators. Durch eine Standardisierung können unvollständige Beschreibungen und zeitaufwändige Nachbesserungen vermieden werden. Zur Verfahrenserleichterung werden nachfolgend nicht abschließend standardisierte Aufgaben (gemäß Berufsbild für IT-Administratorinnen und IT-Administratoren der Bundesagentur für Arbeit) vorgeschlagen:

- (schulische) Netzwerkinfrastruktur konfigurieren, überwachen und pflegen
- System- und Anwendungssoftware konfigurieren, überwachen und pflegen
- Sicherheitsmängel, Fehler und Störungen in der (schulischen) Infrastruktur lokalisieren, analysieren und beseitigen
- Datensicherheit und Backups konzeptionieren und durchführen, Datenintegrität sichern
- IT-Beratungsaufgaben wahrnehmen, technische Schulungen und IT-Support durchführen

Was ist mit „professionellen Strukturen zur IT-Administration“ gemeint?

Bereits im Basis-DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist die Frage von Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen verankert. Da laufende Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen im Basis-DigitalPakt nicht zuwendungsfähig sind, ist zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen im Basis-DigitalPakt, eine Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support. Mit der Zusatzvereinbarung „Administration“ hat sich der Bund dazu entschlossen, die Länder ergänzend durch die Förderung von professionellen Strukturen zur Administration zu unterstützen.

Gemäß Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 soll der Aufbau professioneller Administration- und Support-Strukturen gefördert werden. Dabei sind Ausgaben zur Finanzierung und Fortbildung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren sowie entsprechende Sachausgaben für Administrations- und Supportverträge zuwendungsfähig, die für Schulen eingesetzt werden. Zusätzliche Voraussetzung ist eine direkte Verbindung der Administrationsmaßnahme(n) mit Investitionsmaßnahmen im DigitalPakt Schule einschließlich dessen Zusatzvereinbarungen (Sofortausstattungsprogramme für „schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler“ sowie „Leihgeräte für Lehrkräfte“). Die Konkretisierung des „Aufbaus von professionellen Strukturen zur IT-Administration“ erfolgt über die Festlegung der Fördergegenstände. Dabei wurden unterschiedlichen Organisationsformen und -strukturen der einzelnen Schulaufwandsträger Rechnung getragen: Gefördert wird zum einen der Aufbau eigener (kommunaler) IT-Supporteinheiten durch die Anstellung von IT-Spezialisten bzw. der Aufbau regionaler (z. B. interkommunaler) Strukturen zur professionellen Administration der Schul-IT (befristete Personalausgaben gemäß Nr. 5.2.1 a) AdminFöRL M-V). Die professionellen Strukturen zur IT-Administration können jedoch auch durch entsprechende Beauftragung externer Dienstleister (z. B. IT-Systemhäuser) oder kommunaler Aufgabenträger entstehen – zuwendungsfähig sind hier befristete Sachausgaben (Nr. 5.2.1. b) AdminFöRL M-V).

Die Förderung zielt auf eine dauerhafte Verankerung der IT-Administration in den Organisationsstrukturen der Schulaufwandsträger. Gemäß § 7 Abs. 3 der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ gestalten die Länder das Antragsverfahren zum Aufbau von Admin-Strukturen derart, dass die Anträge auch Angaben zum dauerhaften Betrieb beinhalten. Dies entspricht dem strukturbildenden Ansatz im DigitalPakt Schule, der über die Laufzeit hinaus wirksam werden soll.

Der Antragsteller hat daher mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu versichern, dass die Administrationsmaßnahmen auf den dauerhaften Betrieb der Administration und des Supports schulischer IT-Infrastruktur zielen. Entsprechende Angaben hierzu sind im Rahmen einer Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes des Schulträgers im Bereich Betriebs- und Servicekonzept zu machen. Mit dem Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass das Betriebs- und Servicekonzept im Medienentwicklungsplan Angaben zur Sicherung des dauerhaften Betriebs der Administration und des Supports schulischer IT-Infrastruktur für alle seine Schulen enthält.

Kopplung an das Förderprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung Administration ist die bereits erfolgte oder auch zukünftige Inanspruchnahme (d. h. Mittelabruf und die Verausgabung) der Fördermittel aus dem Förderprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“. Zudem soll gewährleistet werden, dass auch Schulträger, die noch keine Investitionen im Rahmen des Basis-DigitalPakts Schule oder des Sofortausstattungsprogramms „schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler“ getätigt haben, bereits Anspruch auf die Administrationsförderung erhalten können. Denn gemäß der Zusatzvereinbarung „Administration“ ist die Förderung von Administrationsleistungen an Investitionen geknüpft, die im Rahmen des DigitalPakts Schule einschließlich der Zusatz-Verwaltungsvereinbarungen (Sofortausstattungsprogramme „schulgebundene Endgeräte für Schülerinnen und Schüler“, „Leihgeräte für Lehrkräfte“) durchgeführt wurden. Die Voraussetzung ist durch den Zuwendungsempfänger spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises zu erfüllen. Davon abzugrenzen ist der Gegenstand der Zuwendung und die zuwendungsfähigen Ausgaben (Förderfähigkeit der Ausgaben), die davon unberührt bleiben. Zuwendungsfähige Ausgaben können in allen Programmteilen des DigitalPakts Schule anfallen und durch den Schulträger entsprechend geltend gemacht werden.

Was ist bei der Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zu beachten (externer Dienstleistungsvertrag), die auch Leistungen enthalten, die nicht im Rahmen der AdminFöRL M-V zuwendungsfähig sind?

Im Rahmen der Zuwendung dürfen nur Stunden bzw. Anteile für Leistungen abgerechnet werden, die eindeutig den zuwendungsfähigen Leistungen der AdminFöRL M-V zuzuordnen sind. Insofern ist ein externer Dienstleistungsvertrag mit erweiterten Vereinbarungen nicht förderschädlich.

Ist beim Schulträger bereits längerfristig beschäftigtes Personal zuwendungsfähig?

Personal eines Schulträgers ist zuwendungsfähig, wenn es **zusätzliche Administrationsaufgaben** übernimmt, die getätigte Investitionen im Rahmen des DigitalPakts Schule bzw. dessen Endgeräte-Sofortausstattungsprogramme betreffen. Dabei ist es unerheblich, ob das Personal extra für solche zusätzlichen Administrationsaufgaben eingestellt wurde, durch Abgabe bisher geleisteter Tätigkeiten jetzt über freie Zeitkapazitäten für die Betreuung von Investitionen des DigitalPakts Schule verfügt oder ob das Personal die Aufgabe als Ersatz für eine wegfallende Aufgabe (z. B. Betreuung zuvor vorhandener analoger Technik) übernimmt. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Dienstleistungsvertrag, Dienstanweisung, Änderung zum Arbeitsvertrag oder Tätigkeitsdarstellung) ist durch den Zuwendungsempfänger für den Fall einer vertieften Prüfung durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzuhalten. Der Nachweis beinhaltet insbesondere die Dauer der Beschäftigung/Zeitraum des Vertrages, Stundenanzahl in VZÄ sowie eine Darstellung der primären Aufgaben. Es muss konkret nachgewiesen werden, dass die Fachkraft zusätzlich zu den bereits vorhandenen Strukturen für die Administration schulischer IT-Infrastruktur im Rahmen von Maßnahmen im DigitalPakt Schule eingesetzt wird.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen bis zum 31.12.2030 aufzubewahren sind, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Nicht zuwendungsfähig ist hingegen Personal, welches bereits vor dem DigitalPakt Schule mit Aufgaben der Administration von digitalen Geräten und Strukturen (z. B. Computerraum, Beamer) betraut war, welche immer noch im Einsatz sind bzw. die im Rahmen des DigitalPakts Schule nur erneuert wurden. Hier wäre die Zusätzlichkeit nicht gegeben.

Sind Personalausgaben in voller Höhe zuwendungsfähig?

Personalausgaben sind Arbeitsentgelte (Löhne, Gehälter), vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie Personalnebenkosten.

Für die Berechnung der Personalausgaben ist bei Nichtanwendung des TVöD durch den Zuwendungsempfänger (beispielsweise bei privaten Schulträgern) das sog. Besserstellungsverbot (Nr. 5.3.2.4 zu § 44 LHO M-V) zu beachten, nach dem der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen darf als vergleichbare Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Grundsätzlich findet das Besserstellungsverbot dann Anwendung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend (mehr als die Hälfte) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Zuwendungen der öffentlichen Hand sind insbesondere die EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalmittel sowie die Mittel der Agentur für Arbeit. Ob eine überwiegende öffentliche Finanzierung vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls, die seitens der Bewilligungsbehörde geprüft wird. Die Obergrenze ist der TV-L; höhere Vergütungen als nach TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Für die Bestimmung der vergleichbaren Tätigkeit sind die Qualifikation sowie die konkrete ausgeübte Tätigkeit maßgeblich. Irrelevant für diese Betrachtung ist die im Verhältnis zwischen Mitarbeiter und Beschäftigtem vereinbarte Vergütung. Als Richtwerte können folgende Obergrenzen herangezogen werden:

EG 9a – 12 TV-L.

Die maßnahmenbezogenen Personalausgaben ermitteln sich über die für die Maßnahmen tatsächlichen Stellenanteile. Eine Vollzeitstelle entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Eine Kalkulation anhand von Jahresstunden ist nicht notwendig.

Soweit das Besserstellungsverbot nicht gilt (z. B. bei Anwendung des TVöD), sind Personalausgaben in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie im konkreten Fall zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Sie werden auf den Höchstbetrag der Zuwendung begrenzt.

Wie erfolgt die Abgrenzung zu Schulverwaltungssystemen?

Von der Förderung ausgenommen ist die Administration von nicht pädagogischen Schulverwaltungssystemen, -geräten und -anwendungen, dies beinhaltet z. B. Leistungen für Endgeräte im Sekretariatseinsatz, für digitale schwarze Bretter (Vertretungspläne etc.), Drucker und Kopiergeräte in Schulbüros und Anwendungen für Aufgaben der Schulverwaltung.

Netzwerkkomponenten dienen häufig in einer Schule sowohl der Verwaltung der Schule als auch dem pädagogischen Netz. Die Administration solcher gemeinsam genutzten Hardware ist zuwendungsfähig, wenn der überwiegende Nutzungsanteil im pädagogischen Bereich liegt.

Was heißt die zu fördernden Maßnahmen müssen in „unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im Rahmen des DigitalPakts Schule“ durchgeführt werden oder durchgeführt worden sein?

Es werden ausschließlich Administrationsleistungen gefördert, die im direkten Zusammenhang (ent)stehen mit den Investitionen des DigitalPakts Schule sowie dessen Zusatz-Verwaltungsvereinbarungen (Sofortausstattungsprogramme für „schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler“ sowie „Leihgeräte für Lehrkräfte“). Das heißt, dass eine Beschaffung der zu administrierenden digitalen Ausstattung/Bildungsinfrastruktur aus den Mitteln dieser Förderprogramme finanziert wurde. Die Förderung von Administrationsleistungen ist somit an Investitionen geknüpft, die im Rahmen des DigitalPakts Schule oder dessen Zusatzvereinbarungen durchgeführt wurden. Die Administration von bereits zuvor vorhandenen Ausstattungsgegenständen (z. B. ein bereits vorhandenes PC-Kabinett) ist nicht zuwendungsfähig. Dort wo keine Maßnahmen des DigitalPakts Schule umgesetzt werden oder Endgeräte im Rahmen der Zusatzprogramme beschafft wurden, können keine Administrationsleistungen abgerechnet werden.

Ist die Arbeitszeit von Lehrkräften zuwendungsfähig?

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen können nicht gefördert werden. Arbeitszeit von Lehrkräften, die bei privaten Schulträgern angestellt sind, können abgerechnet werden, wenn im Rahmen des Arbeitsvertrages entsprechende Stunden für die IT-Administration ausgewiesen werden.

Unter welchen Bedingungen können Sachausgaben für externe Dienstleister bzw. kommunale Aufgabenträger gefördert werden?

Verträge mit Dienstleistern (auch kommunale Aufgabenträger) können bereits vor Beginn des Zuwendungszeitraumes (03.06.2020 - 16.05.2024) geschlossen worden sein, wenn dies in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie dessen Endgeräte-Sofortausstattungsprogrammen erfolgt ist.

Die Leistungen eines externen Dienstleisters sind zuwendungsfähig, wenn damit zusätzliche Administrationsaufgaben übernommen werden, die direkt geförderte Investitionen aus dem DigitalPakt Schule bzw. dessen Zusatzprogramme betreffen. Dabei ist unerheblich, ob der Dienstleister innerhalb eines bestehenden Rahmenvertrages mit neuen zusätzlichen Aufgaben beauftragt wurde oder ob die Leistungen im Rahmen eines bestehenden Vertrages als Ersatz für eine wegfallende Aufgabe (z. B. Betreuung zuvor vorhandener analoger Technik) erbracht werden. Nicht zuwendungsfähig sind Leistungen, welche bereits vor dem DigitalPakt Schule als Aufgaben der Administration von digitalen Geräten und Strukturen (z. B. PC-Kabinett, Beamer) vergeben waren und immer noch im Einsatz befindliche Geräte und Strukturen betreffen.

Welche Qualifizierungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote die terminiert und zeitlich abgrenzbar sind und deren Qualität gesichert (kompetente Referenten etc.) ist. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Teilnahme bescheinigt wird, die Angebote inhaltlich in direktem Zusammenhang zu Tätigkeiten der Administration von Investitionen des DigitalPakts Schule gemäß den Fördertatbeständen stehen sowie dass deren Finanzierung auf Grundlage einer zahlungsbegründenden Unterlage erfolgt.

Grundständige Ausbildungen sind nicht förderfähig.

Es können maximal 10.000 Euro insgesamt je Person eingesetzt werden.

Bis wann können Schulträger Anträge stellen?

Eine Antragstellung ist bis zum 31. Dezember 2023 möglich.

Sind anteilig für das Personal auch Gemeinkosten (indirekte Kosten z. B. Kosten für andere Aufwendungen wie Strom, Miete oder Pacht, Energie, Steuern und Kapitalkosten, Kosten für die IT, für Telefon, Versicherungen etc.) zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind nur Personalausgaben, keine Overhead-Kosten, sodass Gemeinkosten des eigenen Personals nicht zuwendungsfähig sind (Kommunen fördern auf Ausgabenbasis, nicht auf Kostenbasis).

Sind bei der Beauftragung von externen Dienstleistern die vollständigen Stundensätze einschließlich der enthaltenen Gemeinkosten zuwendungsfähig?

Bei der Beauftragung von kommunalen Aufgabenträgern und externen Dienstleistern werden Stundensätze für die erbrachte Arbeitsleistung abgerechnet. Diese beinhalten neben den Lohnkosten auch Gemeinkostenanteile (indirekte Kosten z. B. Kosten für andere Aufwendungen wie Miete oder Pacht, Energie, Steuern und Kapitalkosten (Zinsen), Kosten für die IT, für Telefon, Versicherungen). Eine Aufschlüsselung der Stundensätze erfolgt idR nicht. Gemeinkosten im Rahmen eines Dienstleisters sind normalerweise Bestandteil des Angebots und daher zuwendungsfähig, da eine Vollkostenrechnung erfolgt.

Darf die/der IT-Administrierende ausschließlich für die Administration von über den DigitalPakt Schule und seiner Endgeräte-Sofortausstattungsprogramme beschafften Ausstattungsgegenstände eingesetzt werden?

Nein. Die/der IT-Administrierende darf diese Tätigkeit auch für die übrige schulische IT-Ausstattung des Schulträgers übernehmen. Die Zuwendung kann dann grundsätzlich jedoch nur anteilig für zusätzliche Administrationsaufgaben, die im Zusammenhang mit den im DigitalPakt Schule und seiner Endgeräte-Sofortausstattungsprogramme geförderten Ausstattungsgegenstände (ent)stehen, in Anspruch genommen werden. Bei gemeinsam organisierten Administrationsstrukturen, die sowohl die im Rahmen des DigitalPakts Schule beschaffte digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen als auch nicht zuwendungsfähige Ausstattungsgegenstände betreffen, sind ausschließlich Administrationsmaßnahmen für die in Verbindung mit dem DigitalPakt Schule getätigten Investitionen einzubeziehen, z. B. nach Maßgabe der auf diese Aufgaben entfallenden Stellenanteile. Die Schulaufwandsträger sorgen im Antrag und im Verwendungsnachweis für eine entsprechende Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben in sachlicher und finanzieller Hinsicht. Sofern die erhaltenen Zuwendungen im DigitalPakt Schule und der Endgeräte-Sofortausstattungsprogramme durch eigene Investitionen des Schulträgers (Einsatz von Eigenmitteln) ergänzt wurden, ist auch die Administration für alle so erworbenen Ausstattungsgegenstände zuwendungsfähig.

Gibt es Vorgaben zum Ort des Arbeitsplatzes der/des IT-Administrierenden?

Nein. Es muss nur sichergestellt sein, dass die/der IT-Administrierende ihre/seine Tätigkeit gleichermaßen für alle Schulen des Schulträgers ausüben kann.

Zuwendungszeitraum und zuwendungsfähige Ausgaben?

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ab dem 03.06.2020 zugelassen. Zuwendungsfähig sind nur Investitionen und befristete Ausgaben zur IT-Administration, die zwischen dem 3. Juni 2020 und dem Ablauf des 16. Mai 2024 (Nr. 5.2.2 AdminFöRL M-V) angefallen sind bzw. getätigt werden. Damit ist nicht das Datum der Einstellung bzw. der Vertragsschluss maßgeblich, sondern Beginn und Fälligkeit

der konkreten Administrationsmaßnahme im Zusammenhang mit dem DigitalPakt Schule.

Können auch IT-Administrierende in Teilzeit in vollem Umfang den Schulen des Schulträgers zur Verfügung stehen?

Eine Einstellung ist sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit möglich. Ebenso ist eine Aufteilung einer Vollzeitstelle auf bspw. 75 % Administrationstätigkeiten und 25 % andere Tätigkeiten möglich. Es sind ausschließlich Administrationsmaßnahmen für die in Verbindung mit dem DigitalPakt Schule getätigten Investitionen einzubeziehen, z.B. nach Maßgabe der auf diese Aufgaben entfallenden Stellenanteile. Die Schulaufwandsträger sorgen im Antrag und um Verwendungsnachweis für eine entsprechende Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben in sachlicher und finanzieller Hinsicht.

Liegt mit einem Abschluss eines Rahmenvertrages ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn vor?

Bei dem Abschluss eines Rahmenvertrages liegt kein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn vor. Mit den Rahmenverträgen werden nur inhaltlich die Bedingungen für später zu erteilende Einzelverträge festgelegt. Konkrete Leistungspflichten werden erst durch diese Einzelaufträge begründet. Der Abschluss eines (Einzel-)Vertrages ist zuwendungsrechtlich als Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten und stellt den Vorhabenbeginn dar.

Ist immer eine Aufgaben-, Stellen-, Tätigkeits- oder Arbeitsplatzbeschreibung des/der IT-Administrierenden einzureichen?

Es reicht die Angabe der primären Aufgaben des/der IT-Administrierenden im Antrag.

Ist die komplette Ausstattungsplanung für Schulen zuwendungsfähig?

Nein. Die Planungsleistungen für die infrastrukturelle Ertüchtigung einer Schule sind nicht zuwendungsfähig. Hierunter sind insbesondere die Abstimmungen zur infrastrukturellen Ertüchtigung zu verstehen. Umfasst sind die Zuarbeit für Fachdienste, Gebäudemanagement und Fachplaner. Hierzu gehören auch sämtliche Abstimmungen zur Auftragsklärung, d. h. welche Informationen der Schulträger konkret für den Fördermittelantrag benötigt.

In diesem Zusammenhang wird auf den Basis-DigitalPakt verwiesen. Entsprechende Planungsleistungen sind hier grundsätzlich als Begleitmaßnahmen zuwendungsfähig.

Wie werden die zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt, wenn der Servicevertrag mit einem externen Dienstleister folgenden Servicekatalog ohne weitere Differenzierung umfasst:

- a) die allgemeine IT-Betreuung der Schule u. a. Betreuung div. Software wie itslearning
- b) differenziert nicht zwischen Verwaltung und Einsatz im Unterricht

- c) differenziert nicht zwischen durch den DigitalPakt angeschaffte Technik und anderweitige Technik

In diesen Fällen genügt die Aufteilung der Ausgaben durch den Schulträger nach einem nachvollziehbaren Verteilschlüssel. Die Schulaufwandsträger sorgen im Antrag und im Verwendungsnachweis für eine entsprechende Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben in sachlicher und finanzieller Hinsicht.

Ist eine laufende Monatsrate aus einem Service-/Supportvertrag zuwendungsfähig?

Ja. Dies fällt unter zuwendungsfähige Sachausgaben durch die Beauftragung externer Dritter für professionelle Administrations- und Support-Strukturen. Da nachhaltige Servicestrukturen etabliert werden, ist dies sogar zu begrüßen.

Wie erfolgt die Abrechnung der Personalausgaben für DV-Techniker, bei denen es die interne Arbeitsaufteilung gibt, dass sie zu 50% in den Schulen und zu 50% in der Verwaltung tätig sind, aufgeteilt nach Standorten. Diese Aufteilung ist nicht in der Stellenbeschreibung verankert. Mit welchem Nachweis können die Mittel für die Techniker angesetzt werden?

Die Abrechnung kann nur anteilig für Administrationsmaßnahmen erfolgen, die im direkten Zusammenhang (ent)stehen mit den Investitionen im DigitalPakt Schule sowie seiner Endgeräte-Sofortausstattungsprogramme, z. B. nach Maßgabe der auf diese Aufgaben entfallenden Stellenanteile. Ausgaben, die für die IT-Administration außerhalb der digitalen Bildungsinfrastruktur der Schulen anfallen (z. B. Verwaltung), und darauf entfallene Kostenanteile sind nicht zuwendungsfähig. Die Schulaufwandsträger sorgen im Antrag sowie im Verwendungsnachweis für eine entsprechende Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben in sachlicher und finanzieller Hinsicht.

Ein entsprechender Nachweis für die interne Arbeitsaufteilung kann auf Grundlage einer internen Tätigkeitsbeschreibung, eines Arbeitsvertrages oder Dienstanweisung o. Ä., welche die Aufteilung angemessen widerspiegelt, erfolgen.

Ist eine reine Koordinierungsstelle zuwendungsfähig?

Eine (reine) Koordinierungsstelle kann im Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie notwendig ist, um professionelle Administrations- und Supportstrukturen zu gewährleisten. Die Notwendigkeit ist durch den Schulträger nachvollziehbar im Rahmen der Antragstellung zu begründen. Eine Stellenbeschreibung ist beizufügen. Das Bildungsministerium entscheidet über die Anerkennung.

Kann in den Sachausgaben ein leistungsfähiges Endgerät enthalten sein?

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Personalausgaben für beim Schulträger angestellte IT-Fachkräfte oder Sachausgaben für die Beauftragung eines kommunalen Aufgabenträgers oder externen Dienstleisters. Die Arbeitsplatz- bzw. Büroausstattung der IT-Administrierenden ist nicht zuwendungsfähig.

Sind Leistungen zur Einführungsunterstützung des Schuldienstmanagementsystems (SDM) durch externe Dienstleister zuwendungsfähig?

Nein. Es werden ausschließlich Administrationsleistungen gefördert, die im direkten Zusammenhang (ent)stehen mit den Investitionen des DigitalPakts Schule sowie dessen Zusatzvereinbarungen (Sofortausstattungsprogramme für „schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler“ sowie „Leihgeräte für Lehrkräfte“). Damit muss die Beschaffung der zu administrierenden digitalen Ausstattung aus den Mitteln dieser Förderprogramme finanziert sein. Die Förderung von Administrationsleistungen ist also an Investitionen geknüpft, die im Rahmen des DigitalPakts Schule oder dessen Zusatzvereinbarungen durchgeführt wurden.

Beim Schuldienstmanagementsystem (SDM) handelt es sich um eine Plattform, die zwischen den landes- und schulträgerseitigen Diensten sowie den Infrastrukturdiensten vermittelt und ist somit kein zuwendungsfähiger Fördergegenstand im Rahmen der schulischen Maßnahmen des DigitalPakts Schule.

Sind Ausgaben für die Einrichtung/Installation und Administration von Software zuwendungsfähig?

Die Zuwendungsfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf administrative Tätigkeiten. Zuwendungsfähig sind in diesem Zusammenhang eigene Personalausgaben oder Sachausgaben durch die Beauftragung externer Dritter für professionelle Administrations- und Supportstrukturen, die der Bewältigung der IT-Administrationsaufgaben in Schule(n) dienen und in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen zum DigitalPakt Schule 2019-2024 sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule (ent)stehen. Umfasst ist hiervon auch die grundlegende Einrichtung, Installation, Pflege und Administration von Soft- und Hardwaresystemen. Hierzu zählen vor allem Betriebssysteme, aber auch die Konfiguration und Installation der Netzwerkinfrastruktur (z. B. Router oder weiterer aktiver Netzwerkkomponenten, Einrichtung von MDM-Systemen zur vereinfachten Administration der im DigitalPakt Schule beschafften mobile Endgeräte).